

■ Ausgangslage

Die Postnachfolgeunternehmen (PNU), insbesondere die Deutsche Telekom AG, haben ein hohes Interesse, Beamte, für die keine Beschäftigungsmöglichkeiten mehr gesehen werden, dauerhaft in andere Bundesbehörden zu vermitteln. In Betracht kommende freie Dienstposten sind dabei insbesondere beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorhanden.

Soweit das Anforderungsprofil der aufnehmenden Bundesbehörde bzw. bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts auf einen bei den PNU beschäftigten Beamten zutrifft, kommt eine dauerhafte Versetzung dorthin in Betracht.

Hierbei entspricht allerdings in vielen Fällen die Besoldungsgruppe des Dienstpostens, auf den der Beamte versetzt werden soll, nicht dem statusrechtlichen Amt, das er innehat, so z. B., wenn die Versetzung eines Beamten der Besoldungsgruppe A9 auf einen Dienstposten, der lediglich mit A7 bewertet ist, angestrebt wird.

Aus diesem Grund ist eine dauerhafte Versetzung nur dann möglich, wenn der Beamte hiermit einverstanden ist. Gleichzeitig muss er dann auch ausdrücklich sein Einverständnis mit der so genannten Rückernennung erklären.

Diese Rückernennung bedeutet, dass der Beamte durch eine erneute Ernennung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeamtengesetz dauerhaft das (niedrigere) statusrechtliche Amt verliehen bekommt, das dem Dienstposten entspricht, den er bei der aufnehmenden Behörde hat, im obigen Beispiel also das Amt nach der Besoldungsgruppe A7.

■ Welche besoldungsrechtlichen Konsequenzen hat die Rückernennung?

Bezüglich der Frage, welche Auswirkungen eine Rückernennung auf die Besoldung der Beamten hat, ist durch § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), welcher durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu eingefügt worden ist, eine abschließende Regelung getroffen worden.

§ 19 a Besoldungsanspruch bei Verleihung eines anderen Amtes

Verringert sich während eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, ist abweichend von § 19 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung

einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.

Demnach hat eine Rückernennung dann grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Besoldung, wenn die Rückernennung und die hiermit ansonsten verbundene Verringerung des Grundgehaltes aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, erfolgt ist. Die Zahlung erfolgt dann in Höhe der bisherigen Bezüge des alten (höheren) Amtes, einschließlich etwaiger Amtszulagen. Die Differenz zu den Bezügen des bisherigen Amtes wird dabei als Ausgleichszulage gezahlt und entsprechend auf den Bezügemitteilungen ausgewiesen.

Dabei sind solche Gründe, die der Beamte nicht zu vertreten hat, auch dann gegeben, wenn die Rückernennung zumindest auch im dienstlichen Interesse erfolgt ist.

■ Wann ist eine Rückernennung auch im dienstlichen Interesse erfolgt?

Nach Aussagen des Bundesministeriums der Finanzen ist eine Bewerbung auf einen niedriger besoldeten Dienstposten dann dienstlich veranlasst, wenn der bisherige Arbeitsplatz/Dienstposten des Beamten entfallen ist oder er in einem Personalüberhangbereich beschäftigt ist. Dies gelte unabhängig davon, ob sich der vakante, zur Besetzung ausgeschriebene Dienstposten im Bereich der bisherigen Beschäftigungsstelle oder in einem anderen Geschäftsbereich bzw. bei einem anderen Dienstherrn innerhalb der Bundesverwaltung befinde. Dem Personalüberhang an der einen Stelle stehe ein Personalbedarf an anderer Stelle gegenüber.

Dementsprechend sind auch Versetzungen von Beamten zum BAMF, die nach entsprechender Zustimmung der Beamten mit einer Rückernennung verbunden sind, auch in dienstlichem Interesse veranlasst und führen zu keinen Einbußen bei der Besoldung.

Die DPVKOM empfiehlt, sich die Bestätigung, dass die Versetzung in ein Amt mit einem niedrigeren Grundgehalt in dienstlichem Interesse erfolgt ist, von der jeweiligen Aktiengesellschaft in schriftlicher Form erteilen zu lassen.

■ Hat die Rückernennung Auswirkungen auf den Aufstieg in den Erfahrungsstufen der neuen Besoldungstabellen?

Nein, denn es wird bezüglich der Besoldung eine fiktive Nachzeichnung der Situation ohne Rückernennung vorgenommen, so dass ein Fortschreiten in den Erfahrungsstufen so erfolgt, als ob die Rückernennung nicht stattgefunden hätte.

■ Was gilt im Falle der Rückernennung bezüglich einer Beförderung?

Auch nach der Rückernennung sind Beförderungen weiterhin möglich, allerdings ausgehend von dem neuen verliehenen Amt. So käme im obigen Beispiel grundsätzlich eine Beförderung von A7 nach A8 und folgend in Betracht, wenn ein höherer Dienstposten zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen würde und die entsprechenden sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Erfolgt eine Beförderung auf einen höher bewerteten Dienstposten als der alte (vor der Rückernennung), dann würde eine Besoldung nach diesem Beförderungsdienstposten vorgenommen.

■ Was gilt hinsichtlich der Versorgungsbezüge?

Ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist das Grundgehalt des statusrechtlichen Amtes, das der Beamte zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung innehat. Eine Zugrundelegung von höheren Dienstbezügen, die auf der Grundlage des § 19 a BBesG gezahlt werden, ist insoweit nicht möglich.

Allerdings ist in den Fällen der Rückernennung die Sonderregelung des § 5 Abs. 5 BeamtVG zu beachten. Diese lautet wie folgt:

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

. . .

(5) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.“

Dies bedeutet, dass sich in den Fällen, in denen eine Rückernennung nicht lediglich auf Grund eines im eigenen Interesses gestellten Antrages des Beamten erfolgt ist, das frühere statusrechtliche Amt vor der Zuruhesetzung nicht mehr erreicht wird und der Beamte die mit dem höheren (alten) Amt verbundenen Dienstbezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, das Ruhegehalt nach diesen höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes berechnet.

Der Begriff „nicht lediglich auf Grund eines im eigenen Interesses gestellten Antrages des Beamten“ ist dabei deckungsgleich mit dem Begriff „auch im dienstlichen Interesse“ des § 19 a BBesG zu verstehen.

Damit treten bei Versetzungen von Beamten der PNU zu anderen Bundesbehörden, die mit einer Rückernennung verbunden sind, grundsätzlich auch versorgungsrechtlich keine negativen Folgen ein.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach dem letzten Satz des § 5 Abs. 5 BeamtVG nur dann, wenn die Dienstbezüge des letzten Amtes niedriger liegen als das auf Basis des alten Amtes berechnete Ruhegehalt, so z. B., wenn eine Rückernennung von einem Amt A 13 in ein Amt A 9 erfolgen würde. In diesem Fall würden die letzten aktiven Dienstbezüge aus dem Amt A 9 niedriger liegen als das auf Basis der Besoldungsgruppe A 13 errechnete Ruhegehalt mit der Folge, dass das Ruhegehalt in Höhe der letzten Dienstbezüge des Amtes A 9 gezahlt würde.

Um die Auswirkungen dieser Ausnahmenvorschrift zu vermeiden, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich vor der Entscheidung, einer Rückernennung zuzustimmen, von dem jeweils zuständigen Versorgungscenter eine Vergleichsberechnung der Ruhegehaltsbezüge mit und ohne Rückernennung erstellen zu lassen.

■ Fazit:

Sollten sich Beamten der PNU Beschäftigungschancen bei anderen Bundesbehörden bieten, die eine für sie interessante berufliche Perspektive eröffnen, dies aber nur über den Weg der Rückernennung möglich sein, dann besteht zumindest aus besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sicht grundsätzlich kein hiermit verbundener Nachteil.

Bei weiteren, über die vorstehenden Ausführungen hinausgehenden Fragen im Zusammenhang mit einer Rückernennung können sich Betroffene darüber hinaus an den jeweils örtlich zuständigen Regional- oder Landesverband der DPVKOM wenden.